



LEISTUNGSERKLÄRUNG

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß

Recycling-Baustoffverordnung

Produktionszeitraum: 2026

CE 0988-CPR-0926

R004_2026_02 (ersetzt R004_2024_01)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Bauschuttrecycling RMH IV 0/300 U-A	RMH IV 0/300 U-A

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:	U11 gemäß ÖNORM B 3140
Umweltklasse:	U-A gemäß Recycling- Baustoffverordnung

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

3. Hersteller: Naturstein West GmbH.

Naturstein West GmbH.

Löck 15

A-6441 Umhausen

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:

Josef Kirchmair

RC Beauftragter

Umhausen: 08.07.2026

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

NATURSTEIN WEST



0988-CPR-0926

Produktionszeitraum: 2026

6. Erklärte Leistung	Beilage 1	R004_2026_02
Wesentliche Merkmale	Leistung	
Kornform, -größe und Rohdichte	RMH IV 0/300 U-A	
4.2 Korngruppe	G_A 75	
4.3 Korngrößenverteilung	0/300	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recyclierte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	RC _{NR} , Rcug _{NR} , Rb _{NR} , RA ₁₀₋ , Rg ₂₋ , X ₁₋ , Rg+X ≤ 1M.-%, FL ₅₋	



Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	eingebundene Anwendung ²⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ³⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2a)}	Ja ³⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbausphal) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbausphal) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ³⁾
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbausphal) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja ^{3a)}
D (Stahlwerksschlecke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlecken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ³⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wesentliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt; nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen angaren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingetauchten Holmischungen mit Dampferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dampferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TDC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltemischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17